



VEREINSSATZUNG

des

TSV Steinhöring, gegr. 1950 e.V.

Stand: 22 September 2017

Inhaltsverzeichnis der Vereinssatzung des TSV Steinhöring, gegr. 1950 e.V.

§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Mitglied	4
§ 4 Vereinsorgane	4
§ 5 Vorstand	5
§ 6 Vereinsausschuss	6
§ 7 Mitgliederversammlung	7
§ 8 Abteilungen	8
§ 9 Vereinsmittel	8
§ 10 Beitragswesen	9
§ 11 Vereinsauflösung	9

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Steinhöring, gegründet 1950 e.V., in Kurzform TSV Steinhöring e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Steinhöring und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Dies wird erreicht durch:
 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - die Instandhaltung der Sportstätten, die Pflege und sinnvolle Ergänzung der Turn- und Sportgeräte und des übrigen Vereinseigentums
 - die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - die Ausbildung und der sachgemäße Einsatz von geeigneten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglied

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während des Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Über den zu vollziehenden Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn es die Interessen des Vereines gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in (3) genannten Gründen auch durch einen Verweis und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Darüber entscheidet der Vereinsausschuss mit einer 2/3 Mehrheit.
- (6) Alle Beschlüsse nach (3), (4) und (5) sind dem betroffenen Vereinsmitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt per Handzeichen jeweils für eine Wahlperiode einen bis zu 3köpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern und dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, von den weiteren Vorstandsmitgliedern (Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer) vertreten je zwei gemeinsam den Verein, gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die weiteren Vorstandsmitglieder zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 4 weiteren Beiräten, die den vorgenannten Funktionen zugehörig sind.
- (4) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (6) Der Vorstand erarbeitet eine Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung, welche vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen und den jeweiligen zeitlichen Erfordernissen anzupassen sind.
- (7) Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig, ausgenommen hiervon sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Hier bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied des erweiterten Vorstandes unter der Angabe einer Begründung einberufen werden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 6 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, bis zu vier Beiräten und bis zu 16 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder (min.6) müssen 1 Person mehr sein als die Mitglieder des Vorstandes (max.9). Dabei sollen dem Gremium der Jugendleiter, der Platzwart und Vertreter der einzelnen Abteilungen angehören.
- (2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 3 dieser Satzung zu.
- (3) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
- (4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen. Die Einladung zu den Vereinsausschuss-Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (6) Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
- (7) Über die Sitzungen des Vereinsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderem Anlass zu den Vereinsausschusssitzungen weitere Personen hinzuzuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht.
- (9) Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu den Vorstandssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung volljährig sind.
- (2) Die Versammlung beschließt über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, die Wahl der bis zu vier Beiräte, über die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses, über den Vereinsbeitrag, die Satzungsänderungen und über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (3) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung im Lokalteil der örtlichen Presse, im Gemeindebrief der Gemeinde Steinhöring, auf der Homepage des TSV Steinhöring e.V. und durch Aushang im Vereinskasten bei einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter, dem Protokollführer und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterschreiben.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 8 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses, sowie inhaltlich der Geschäfts-, Finanz-, und Ehrenordnung, das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereichen tätig zu sein. Sie verfolgen ausschließlich den satzungsrechtlich festgelegten Vereinszweck.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden und sind nicht berechtigt, Grundstücksgeschäfte abzuschließen und Kredite aufzunehmen.
- (3) Die einer Abteilung angehörenden Mitglieder des Vereins wählen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter vertritt gegenüber dem Vorstand die Interessen der Abteilung und ist dem Vorstand dafür verantwortlich, dass die Tätigkeit der Abteilung im Einklang mit den Zielen und Interessen des Vereins steht.
- (4) Personen, die sich nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Freibeträge eine Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 9 Vereinsmittel

- (1) Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Vereinszwecks verwendet werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Beitragswesen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages und, soweit vom Vereinsausschuss festgelegt, einer Aufnahmegebühr, verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist ein jährlich wiederkehrender Beitrag, die Aufnahmegebühr ein einmaliger Beitrag zum Eintritt in den Verein. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

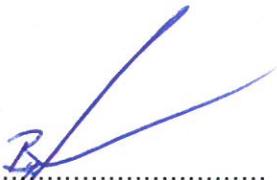
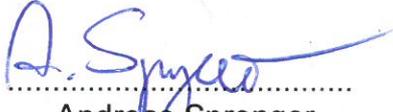
§ 11 Vereinsauflösung

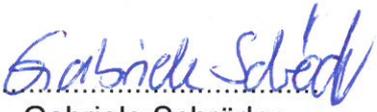
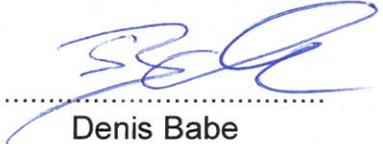
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren mit einer einfachen Mehrheit zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar umzusetzen haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Steinhöring, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei soll die Gemeinde Steinhöring das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einem Verein mit dem gleichen oder ähnlichen Zweck zur Verfügung stellen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderung, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

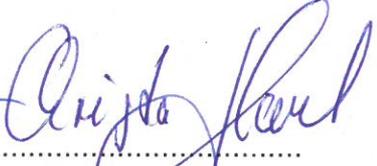
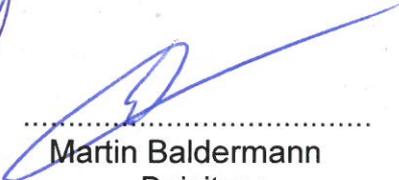
Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 09. März 2018 mit 36 - Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Stimmenthaltungen beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 09. März 2018 in Kraft.

Steinhöring, den 09. März 2018

Erweiterter Gesamtvorstand:

 Franz Bundlechner 1. Vorsitzender	 Andreas Sprenger Stellvertreter	 Caren Lipp Stellvertreterin
--	---	--

 Manuela Huber Schatzmeister	 Gabriele Schröder Schriftführer	 Denis Babe Beisitzer
--	---	---

 Gerhard Urban Beisitzer	 Christa Paul Beisitzer	 Martin Baldermann Beisitzer
--	--	--

 Stefan Schiessl Vereinsausschussmitglied	 Hofstetter Alois Vereinsausschussmitglied	 Schweiger Anton Vereinsausschussmitglied
---	--	---

Diese Vereinssatzung wurde am 09. März 2018 unter Punkt 10 in der Mitgliederversammlung beschlossen.